

## Beglaubigte Abschrift



## Amtsgericht Bottrop

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

~~Schuldnerin gegen WEK Wolkstein, 46240 Bottrop~~

hat die 20. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop  
am 01.08.2012  
durch den Richter am Amtsgericht Rohlfing

beschlossen:

Aufgrund der Verpflichtung aus dem vollstreckbaren Urteil der 20. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop vom 02.03.2012 (AZ: 20 C 55/11) nach Anhörung der Schuldnerpartei wird angeordnet:

Die Gläubigerpartei wird ermächtigt, die im vorerwähnten Titel bezeichnete Handlung, nämlich die Erstellung der Jahresabrechnungen für die Wirtschaftsjahre 2009 und 2010, auf Kosten der Schuldnerpartei durch eine von den Gläubigern zu beauftragende Hausverwaltung vornehmen zu lassen (§ 887 Abs. 1 ZPO). Zur Klarstellung wird der Titel dahingehend ausgelegt, dass die vorzunehmende Handlung dahin ergänzt wird, dass die Schuldnerin verpflichtet wird, die zur Erstellung der Jahresabrechnungen 2009 und 2010 erforderlichen Unterlagen an die Gläubiger herauszugeben.

Die Ausführung der vorerwähnten Handlungen sind von der Schuldnerpartei zu dulden.

Der Schuldnerpartei wird aufgegeben, auf die der Gläubigerpartei durch die Vornahme der Handlung voraussichtlich entstehenden Kosten einen Vorschuss in Höhe von 2.000,00 Euro an die Gläubigerpartei zu zahlen (§ 887 Abs. 2 ZPO).

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerpartei.

Rohlfing

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Dag

Justizobersekretärin:

